

Satzung

der

Jungen Europäer – JEF Reutlingen

im Landesverband der

Jungen Europäer – JEF Baden-
Württemberg e.V.



JUNGE EUROPÄER - JEF
BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.
REUTLINGEN

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Junge Europäer – JEF Reutlingen“ mit Sitz in Reutlingen und gehört dem Landesverband „Junge Europäer – JEF Baden-Württemberg e.V.“ an.

(2) Die Amtsbezeichnungen und sonstigen Bezeichnungen der nachstehenden Satzung beziehen sich auf weibliche und männliche Mitglieder.

§ 2 Zweck und Tätigkeitsbereiche

(1) Die Jungen Europäer - JEF erstreben die föderative Vereinigung der europäischen Völker und die föderalistische Neuordnung der europäischen Gesellschaft.

(2) Die Jungen Europäer - JEF sind eine unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Organisation.

(3) Die Jungen Europäer - JEF arbeiten mit anderen Verbänden zusammen, die für eine föderalistische Vereinigung der europäischen Völker in einer demokratischen und sozialen Gesellschaft eintreten.

(4) Die Jungen Europäer - JEF verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Abgeltung der Verbindlichkeiten an die „Junge Europäer – JEF Baden-Württemberg e.V.“ Sofern diese nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sind, fällt es an die „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.“

Sollten diese ebenfalls nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, so fällt das Vermögen an die „Europa-Union Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(6) Die politische Bildung der Jugend und Maßnahmen der Völkerverständigung sind Hauptbestandteil der Vereinsarbeit. Die Jungen Europäischen Föderalisten fördern dabei die europäische Idee.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder, sofern sie die Zielsetzung der Jungen Europäischen Föderalisten anerkennen, können natürliche Personen im Alter von 14 bis einschließlich 34 Jahren sein.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Kreisverband.

(3) Die Mitglieder haben:

1. das Recht, an Veranstaltungen und Aktionen der Jungen Europäischen Föderalisten teilzunehmen,

2. einen Anspruch auf jegliche Förderung, die der Kreisverband im Rahmen seiner Arbeit gewähren kann. Die Mitglieder haben die Pflicht,

1. sich für die Aufgaben und Ziele des Verbandes einzusetzen,
2. im Rahmen der Regelungen der JEF Baden-Württemberg die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Erreichen der Altersgrenze, Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Beiträge werden nicht zurückerstattet. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Landesvorstand zu erfolgen.
- (6) Das Ausschlussverfahren regelt sich entsprechend der Landessatzung und der Schiedsordnung der „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.“

§ 4 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Kreismitgliederversammlung,
2. der Kreisvorstand.

§ 5 Regelung der Arbeit in den Organen

(1) Die Kreismitgliederversammlung wird schriftlich (per Post oder Email) vom Kreisvorsitzenden oder in Vertretung einem Mitglied des Kreisvorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Zu außerordentlichen Sitzungen der Kreismitgliederversammlung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Stellung des Antrags eingeladen werden. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

(2) Der Kreisvorstand regelt die Arbeitsweise innerhalb des Kreisvorstandes bei seiner ersten Sitzung der Amtsperiode und beschließt diese mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.

(4) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

(5) Eine Stimmübertragung ist zulässig, jedes Mitglied darf bis zu zwei Mitglieder vertreten.

(6) Bei Abstimmungen gilt ein Antrag als angenommen, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen enthält. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Auf Antrag eines Mitglieds ist bei Personalwahlen geheim abzustimmen.

Bei Personalwahlen ist gewählt, wer die relative Mehrheit der Stimmen erhält.

Für ein Amt kann jedes Mitglied des Kreisverbandes Reutlingen kandidieren, das am Tag der Wahl das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(7) Über alle Sitzungen der Organe werden Niederschriften angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

(8) Die Wahlperiode beträgt grundsätzlich ein Jahr, sofern die Kreismitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Nach- und Ergänzungswahlen sind zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit oder bei Rücktritt führen die Organe ihr Amt kommissarisch weiter.

(8) Der Kreisschatzmeister erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Landesschatzmeister der „Jungen Europäer – JEF Baden-Württemberg e.V.“.

(9) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Die Kreisversammlung

(1) Die Kreisversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie bestimmt dessen Politik und beschließt die Richtlinien der Verbandsarbeit.

(2) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Kreisverbandes. Stimmrecht haben nur Mitglieder, die ihren Beitrag entrichtet haben.

(3) Der Kreisvorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Kreismitgliederversammlung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Kreisvorstandes oder von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder einzuberufen.

(4) Die Kreismitgliederversammlung beschließt über die Satzung und Satzungsänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Kreismitgliederversammlung wählt:

1. den Kreisvorstand,

2. die Kassenprüfer, der aus zwei bis drei JEF- Mitgliedern bestehen soll, die nicht dem Kreisvorstand angehören.

3. einen Vertreter des Kreisverbandes im Landesausschuss,

4. die Delegierten zur Landesversammlung, soweit diese als Landesdelegiertenversammlung durchgeführt wird.

§ 7 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

a) dem Kreisvorsitzenden,

b) bis zu vier Stellvertretern,

c) dem Schatzmeister,

d) dem Pressereferent,

e) dem Internet- und Organisationsreferent,

f) bis zu zehn Beisitzern,

(2) Der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter sind verantwortlich für:

1. die politische und grundsätzliche Ausrichtung des Verbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Gliederungen und Organe der Jungen Europäischen Föderalisten,

2. die Beziehungen zu Organen und Behörden,

3. die Koordinierung der Arbeit der Kreisorgane sowie der Kreisaufgaben.

(3) Eine Zusammenlegung von Ämtern ist nicht möglich.

(4) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Sie können den Kreisverband alleine vertreten.

§ 8 Satzungsangelegenheiten

(1) Diese Satzung gilt im Rahmen der Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg und der Hauptsatzung der „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.“

(2) Bei Streitigkeiten aus dieser Satzung entscheidet die Kreismitgliederversammlung.

(3) In allen Fällen, die durch diese Satzung nicht geregelt werden, findet die Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg e.V., nachfolgend die Hauptsatzung der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V. Anwendung.

(4) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 9 Verbandsauflösung

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Kreisversammlung erfolgen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Landesausschusses.

(2) Entfernt sich der Kreisverband nachweislich von den Zielen der Jungen Europäischen Föderalisten oder schädigt er deren Ansehen oder verstößt der Kreisverband gegen die Satzung des Landesverbandes in einer Weise, die für ein einzelnes Mitglied den Ausschluss nach sich ziehen würde, so ist der Landesvorstand berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Landesvorstand ist insbesondere berechtigt, die Organe des Kreisverbandes abzusetzen und einen Treuhänder einzusetzen. Eine Auflösung des Kreisverbandes in diesem Fall bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landesversammlung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung in geänderter Fassung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Reutlingen am 23.02.2018 in Kraft.